

Arztbesuche während der Unterrichtszeit

In den „Organisatorischen und Personalrechtlichen Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“ vom 24.09.2013 (s. Rubrik Service / Handreichungen auf dieser Homepage) findet sich zu dieser Thematik ein Punkt „Ärztliche Behandlung der oder des Beschäftigten wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss“. Danach muss sich die Lehrkraft darum bemühen, eine ärztliche Behandlung möglichst außerhalb der für sie geltenden Arbeitszeit durchzuführen. Nur, wenn dies nicht möglich ist, hat die Lehrkraft Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Ist, so die Sicht der ADD, ein Arzttermin außerhalb der Unterrichtszeit im Einzelfall nicht möglich, so sind die Lehrkräfte nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches gleichermaßen für Beamte /-innen wie für Beschäftigte gilt, auch ohne Vorlage eines Nachweises / Attestes von der Arbeitspflicht zu befreien.

Häufen sich allerdings bei einzelnen Lehrkräften die Arztbesuche während der Arbeitszeit, so wird in der Regel die Vorlage eines Nachweises (Attestes) verlangt.

Da es sich, wie in den „Organisatorischen und Personalrechtlichen Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“ ausgeführt, im Falle einer ärztlichen Behandlung während der Arbeitszeit um eine Arbeitsbefreiung handelt, müssen entsprechend ausfallende Unterrichtsstunden nicht nachgearbeitet werden.